

98C – GROSS-KOSMETISCHE BEHANDLUNGEN (OPERATIV)

Aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf ästhetisch-chirurgische Eingriffe ohne medizinische Indikation (kosmetische Behandlungen), unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung, insbesondere

- Lidstraffung (z.B. Schlupflieder)
- Behandlung der Kurzsichtigkeit mit dem Excimer Laser
- Nasenkorrekturen
- Ohrenanlegeplastiken
- Brustkorrekturen
- Liposuktionsbehandlungen (Fettabsaugungen)
- Bauchdeckenplastik
- Gesäß- und Reiterhosenplastik
- Operative Face-Lifts

Grundsätzlich nicht versichert gilt der kosmetische Erfolg und der Anspruch auf Nachbesserung. Als Obliegenheit gemäß § 6 VersVG, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird bestimmt:

Eine umfassende Patientenaufklärung in Wort und Schrift inkl. entsprechender Dokumentation hat zeitgerecht zu erfolgen.